

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zum
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen
(BR-Drs. 360/15 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 300 Satz 2 Nummer 3 -neu- StGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung hält es weder systematisch für angezeigt noch sachlich für erforderlich, die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung in den Katalog der benannten besonders schweren Fälle aufzunehmen:

Die in § 300 des Strafgesetzbuches (StGB) normierten besonders schweren Fälle sollen nicht nur auf die neuen Vorschriften der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen Anwendung finden, sondern wie schon bisher auch auf den Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB). Das vorgeschlagene neue Regelbeispiel der Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung wäre aber einseitig auf die neu zu schaffenden Vorschriften ausgerichtet.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass Fälle, in denen es durch eine der Taten nach den §§ 299a und 299b StGB zu der Gefahr einer erheblichen Gesundheitsgefährdung des Patienten kommen sollte, regelmäßig als besonders gravierend anzusehen sind. Sie hat deshalb in der Begründung ihres Gesetzentwurfs (BR-Drs. 360/15, S. 21) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier regelmäßig ein unbenannter besonders schwerer Fall nach § 300 Absatz 1 Satz 1 StGB angenommen werden könne. Das erscheint ausreichend, da auf die unbenannten schweren Fälle des Satzes 1 die gleiche Strafrahmenverschiebung wie auf die Regelbeispiele in Satz 2 anzuwenden ist.

**Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – § 301 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c StGB,
Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a – § 197a Absatz 3 Satz 2 SGB V)**

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung erkennt an, dass im Bereich des Gesundheitswesens neben den in § 301 Absatz 2 Buchstabe c StGB genannten Sozialversicherungsträgern weitere Kostenträ-

ger tätig sind. Sie wird prüfen, inwieweit dem Anliegen des Bundesrates, auch diese Kostenträger in den Kreis der Strafantragsberechtigten einzubeziehen, in geeigneter Weise Rechnung getragen werden kann.

In die Prüfung sollen nicht nur die in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, sondern alle Träger gesundheitsbezogener Leistungen aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungen, die entsprechenden privaten Versicherungsunternehmen und die zur Tragung von Beihilfe verpflichteten Dienstherren von Beamten, Soldaten und Berufsrichtern einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung erkennt auch insoweit an, dass im Bereich des Gesundheitswesens neben den in § 301 Absatz 2 Buchstabe c StGB genannten Sozialversicherungsträgern weitere Kostenträger tätig sind.

Eine Erweiterung des Kreises der Teilnehmer an dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch nach § 197a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist nichtsdestoweniger problematisch. Sie ist insbesondere nicht als Folgeänderung zu einer möglichen Erweiterung des Kreises der Strafantragsberechtigten (siehe dazu zu Nummer 2 Buchstabe a) geboten.

Der Umfang des Erfahrungsaustausches ist sachlich durch die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen umschrieben. Sein Gegenstand ist die abstrakte Behandlung von streitigen oder unklaren Rechtsfragen bei Sachverhalten, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Krankenkasse oder des jeweiligen Verbandes hindeuten. Es werden somit rechtliche Fragestellungen zu Leistungserbringung und -finanzierung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch behandelt. Sie betreffen nicht nur das Fehlverhalten der Leistungserbringer, sondern jedes Fehlverhalten, etwa auch Fehlverhalten in den Reihen der Krankenkassen. Damit gehen die Themen des Erfahrungsaustausches über den Bereich hinaus, in dem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung durch korruptives Verhalten von Leistungserbringern oder Dritten im Einzelfall betroffen sein können.

Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen sind derzeit bei den Krankenkassen und ihren Verbänden (§ 197a Absatz 1 SGB V) sowie bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 81a Absatz 1 SGB V) gebildet. Bei den Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sind solche Stellen hingegen nicht vorgesehen.

Um eine praktikable Handhabung und Durchführung des Erfahrungsaustausches zu gewährleisten, soll der Teilnehmerkreis nicht zu weit gezogen werden. Die Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung haben die Möglichkeit, die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches in den nach § 197a Absatz 6 SGB V durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu veröffentlichenden Berichten einzusehen.